

Trotz fristgerechter Bestellung und „nicht verschuldeter“ verspätete Anbindung

Etliche Mitglieder konnten noch nicht oder erst nach dem 30.06.2019 an die Telematik angeschlossen werden, da die zuständigen IT-Unternehmen die Installation nicht fristgerecht durchführen konnten. Nun steht ggf. die gesetzlich festgeschriebene Sanktion des 1%-igen Honorarabzug (ggf. rückwirkend zum Quartal 1 2019) an. Es besteht eine sehr unterschiedliche Handhabung der regionalen KVen bei der Umsetzung der Sanktionen. Falls Sie betroffen sind, legen Sie bitte auch Widerspruch gegen den Honorarbescheid, der den TI-Honorarabzug enthält, ein. Der VPP wird die Widerspruchsvorlage entsprechend ergänzen. Zusätzlich können Sie den Widerspruch formulieren TI ablehnender Organisationen folgen (s.u.). Eine Übersicht über die Regelungen alle KVen erhalten sie hier:

KV

Kommentar

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB)

Keine Kürzung im 3. Quartal erfolgt, wenn der KVB eine gültige Eigenerklärung vorliegt **und** in der Abrechnungsdatei für das 3. Quartal VSDM-Nachweise enthalten sind, die belegen, dass eine Installation im 3. Quartal erfolgt ist. Eine Kürzung das 3. Quartal betreffend erfolgt, wenn die TI-Installation/VSDM-Nachweise erst im 4. Quartal erfolgen, **auch wenn** eine gültige Eigenerklärung vorliegt. Die verwaltungstechnische Umsetzung der Kürzungsmaßnahmen für die Quartale 1/19 bis 3/19 wird in Bayern voraussichtlich mit dem Honorarbescheid für das Abrechnungsquartal 4/19 erfolgen. Gegen die Honorarabzüge kann dann Widerspruch erhoben werden.

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW)

Die KVBW führt pauschal den Honorarabzug durch.

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)

Alle Praxen, die bis zum 31. März 2019 die TI-Komponenten bestellt und bei der KV Nordrhein die entsprechende Erklärung eingereicht haben, ohne Sanktion, wenn sie erstmalig im 3. Quartal 2019 Versichertendaten online abgleichen. Das heißt Praxen in Nordrhein haben bis 30.09.2019 Zeit, den ersten Abgleich durchzuführen. Wenn das Softwarehaus trotz fristgerechter Bestellung nicht in der Lage ist, die Installation im 3. Quartal 2019 durchzuführen, sollte sich die Praxis dies schriftlich bestätigen lassen. Diese Bestätigung sendet die Praxis dann an die E-Mail-Adresse ti-antrag.duesseldorf@kvno.de. Diese Einzelfälle werden dann geprüft.

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN)

Alle Praxen, die bis zum 31. März 2019 die TI-Komponenten bestellt und bei der KVN die entsprechende Erklärung eingereicht haben, ohne Sanktion, wenn sie erstmalig im 3. Quartal 2019 Versichertendaten online abgleichen. Das heißt Praxen in Niedersachsen haben bis 30.09.2019 Zeit, den ersten Abgleich durchzuführen.

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL)

Wer fristgerecht bestellt hat und dies per Eingangsbestätigung des Software-Hauses nachgewiesen hat, dem droht kein Honorarabzug – auch wenn der TI-Anschluss erst nach dem 01.07.2019 erfolgen kann.

Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KV Hessen)

Bitte zeigen Sie der KV Hessen die fristgerechte Bestellung und die Verzögerung bei der Auslieferung rechtzeitig an. Die KV Hessen duldet dann die Verzögerung und es kommt zu keinem Honorarabzug.

Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV Berlin)

„Spätestens bis zum 31.03.2019 musste die KV [Berlin] von den Ärzten und Psychotherapeuten über die Beauftragung der TI-Installation in Kenntnis gesetzt werden, sonst musste bereits zum Quartal 2019-1 die Honorarkürzung von 1 % vorgenommen werden. Erfolgte die Information fristgerecht, musste mit dem VSDM bis spätestens zum Quartal 2019-3 begonnen werden. Ab dem Quartal 2019-4 ist die Kürzung in jedem Fall unvermeidlich, wenn kein VSDM durchgeführt wird.“

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS)

Die KVS führt pauschal den Honorarabzug durch.

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP)

Alle Praxen, die bis zum 31. März 2019 die TI-Komponenten bestellt und bei der KVRP die entsprechende Erklärung eingereicht haben, ohne Sanktion, wenn sie erstmalig im 3. Quartal 2019 Versichertendaten online abgleichen. Das heißt Praxen in Rheinland-Pfalz haben bis 30.09.2019 Zeit, den ersten Abgleich durchzuführen.

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH)

Die KVSH führt pauschal den Honorarabzug durch.

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (KVH)

Die KVH führt pauschal den Honorarabzug durch.

Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg (KVBB)

Es gibt keine Übergangs- oder Ausnahmeregelungen: „Wir beabsichtigen die Honorarkürzung mit dem Honorarbescheid für das Quartal 3/2019 gegen Ende Januar 2020 (rückwirkend) umzusetzen“. „Gegen diesen Bescheid können ihre Mitglieder Widerspruch einlegen, der jedoch aus genannten (...) Gründen keinen Aussicht auf Erfolg hat“. (Zitat)

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)

Die KVSA führt pauschal den Honorarabzug durch.

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen (KV Thüringen)

Alle Praxen, die bis zum 31. März 2019 die TI-Komponenten bestellt und bei der KV Thüringen die entsprechende Erklärung eingereicht haben, ohne Sanktion, wenn sie erstmalig im 3. Quartal 2019 Versichertendaten online abgleichen. Das heißt Praxen in Thüringen haben bis 30.09.2019 Zeit, den ersten Abgleich durchzuführen.

Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KVMV)

Die KVMV verweigerte dem VPP die Auskunft. Mitglieder der KVMV sollten sich direkt bei der KVMV melden.

Kassenärztliche Vereinigung Saarland (KV Saarland)

Die KV Saarland führt pauschal den Honorarabzug durch.

Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KVHB)

Von der KV Bremen liegt dem VPP noch keine Stellungnahme vor.



Telematik-Anschluss: Empfehlung des VPP bei (drohendem) Honorarabzug

Bestellung erst nach dem 31.03.2019 und verspäteter Anschluss an TI: Hier empfehlen wir ggf. den [Widersprüchen](#) TI-ablehnender Organisationen zu folgen.